

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden



Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages in der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden vom 02.02.2016

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

§ 1 Kurbeitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

Unterkunft nimmt auch, wer in Wohnwagen, Zelten u. ä. wohnt, nicht dagegen, wer ohne Zahlung eines Entgelts aus rein familiärem Anlass bei Verwandten in deren Privaträumen wohnt.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 7) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4 Befreiung von der Kurbeitragspflicht

- (1) Von der Kurbeitragspflicht sind befreit
 - (a) Schwerbehinderte mit GdB 100;
 - (b) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind;
 - (c) Kranke, solange sie laut ärztlichem Attest ihre Unterkunft nicht verlassen können;

- (d) Kinder bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 6. Lebensjahr vollenden;
 - (e) Bei Familienaufenthalten mit mehr als zwei Kindern das dritte und jedes weitere Kind bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem es das 16. Lebensjahr vollendet;
 - (f) Auszubildende und Praktikanten für die Dauer der Ausbildungsmaßnahme im Kurgebiet;
 - (g) Personen, die sich ausschließlich zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Kurgebiet aufhalten;
 - (h) Sportler und ihre Betreuer innerhalb eines Teams, die sich in einem offiziellen Sportverband und zu offiziellen Trainings oder Wettkampfpzwecken im Kurgebiet aufhalten;
 - (i) Personen, die in Berghütten übernachten, welche nicht auf öffentlichen Straßen erreichbar sind.
- (2) Voraussetzung ist die Vorlage entsprechender Nachweise bei der Gemeinde.

§ 5 Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise gelten als ein Aufenthaltstag.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Person und Aufenthaltstag: 2,30 Euro
- (3) Davon abweichend beträgt der Kurbeitrag
 - (a) für Schwerbehinderte mit mindestens GdB 80: 1,80 Euro
 - (b) für Kinder vom Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das 7. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 16. Lebensjahr vollenden: 1,10 Euro
 - (c) falls sie (b) schwerbehindert mit mindestens 80 GdB sind: 0,80 Euro
 - (d) falls sie (a und b) in einer Klinik untergebracht sind: 0,55 Euro
 - (e) für Schüler im Rahmen eines Schüleraustauschs oder während des Aufenthalts in einer Jugendherberge, einem Schullandheim o.ä. im Rahmen einer schulischen Veranstaltung: 0,55 Euro
- (4) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass des Kurbeitrages gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 6 Personenbezogene Daten

Kurbeitragspflichtige Personen haben der Gemeinde spätestens am Tag nach ihrer Ankunft mittels eines besonderen Formblattes der Gemeinde oder des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten digitalen Meldesystems die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Diese Verpflichtung entfällt bei Personen, die nach § 7 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder die unter § 8 fallen.

§ 7 Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnräume überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind ver-

pflichtet, der Gemeinde spätestens am dritten Tag nach der Ankunft und längstens am dritten Tag nach der Abreise die Kurbeitragspflichtigen mittels An- und Abreiseformular oder des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten digitalen Meldesystems zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Die Nichteinhaltung dieser Fristen kann zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens führen.

- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist anstelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet. Er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Zweitwohnungsinhaber und Dauercamper

- (1) Nach § 1 Kurbeitragspflichtige und nicht nach § 4 befreite Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde haben, sowie deren nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten, Lebenspartner und einkommensteuerrechtlich dem Haushalt des Kurbeitragspflichtigen zugerechnete Kinder haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Die Zahlung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kurbeitragsbescheides zu leisten.
- (2) Für Dauercamper gilt Abs. (1) entsprechend. Dauercamper sind Inhaber von Wohnwagen, Campingwagen, Wohnmobilen und Mobilheimen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.
- (3) Der Jahrespauschalbeitrag beträgt pro Person 92,00 Euro; für Kinder vom Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das 7. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 16. Lebensjahr vollenden, 44,00 Euro. Diese Personen erhalten eine individuelle Jahreshäufigkeit.
- (4) Ergibt sich nachweislich, dass im gesamten Veranlagungszeitraum eine Kurbeitragspflicht nach § 1 nicht gegeben war, ist der Kurbeitrag zurückzuzahlen. Als Nachweise werden insbesondere anerkannt:
 - (a) Die Wohnung ist an einen Festmieter vermietet.
 - (b) Der Wohnungsinhaber kann anhand von Strom- und Wasserrechnung belegen, dass kein Verbrauch erfolgt ist.
 - (c) Der Wohnungsverwalter bestätigt schriftlich, dass der Wohnungsinhaber und die anderen in Abs. (1) genannten Personen keine eigenmächtige Zugangsmöglichkeit zur Wohnung haben und sich nicht in der Wohnung aufgehalten haben. In diesem Falle ist der schriftliche Verwaltervertrag zusätzlich der Gemeinde vorzulegen.
 - (d) Ein Aufenthalt war laut ärztlichem Attest aus Gesundheitsgründen nicht möglich.

§ 9 Gästekarte

- (1) Die Gästekarte wird vom Gastgeber personenbezogen und mit Angabe von Anreise- und Abreisetag ausgegeben. Eine missbräuchliche Nutzung hat ihre Einziehung, möglicherweise auch eine Strafanzeige zur Folge. Bei Verlust wird gegen Gebühr eine Ersatzgästekarte kostenpflichtig ausgegeben.
- (2) Eine Gästekarte erhalten kurbeitragspflichtige Personen sowie Personen, die unter § 4 Buchst. a, b, d oder e fallen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages vom 5. August 1975 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 32 vom 30.08.1975) in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 27. Mai 2014 (Amtsblatt Nr. 23 für den Landkreis Berchtesgadener Land vom 3. Juni 2014) außer Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 2. Februar 2016

Gschoßmann
Erster Bürgermeister